

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3988

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

18.11.2024

Zulässigkeit der Rücklagenbildung im Zusammenhang mit Mehreinnahmen aus dem Zensus gemäß Umdruck 20/3947

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.11.2024 hat Frau Abgeordnete Krämer unter TOP 5 um die rechtliche Einschätzung des Finanzministeriums zur Zulässigkeit der Rücklagenbildung im Zusammenhang mit Mehreinnahmen aus dem Zensus gemäß Umdruck 20/3947 gebeten.

Dazu antworte ich Ihnen gern wie folgt:

Ich habe bereits mit Umdruck 20/3947 ausgeführt, dass auf Grundlage des Einvernehmens unter den Ländern Schleswig-Holstein im Haushaltsentwurf mit den

Einnahmen aus dem Zensus 2022 für das Jahr 2024 im Haushaltsjahr 2025 gerechnet und diese daher im Haushaltsentwurf 2025 veranschlagt hat. Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips nach § 8 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) sind diesen Einnahmen keine besonderen Ausgaben zugeordnet. Mit der Mitteilung des Bundesfinanzministeriums, dass der Vollzug und die Zwischenabrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzkraftausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen im laufenden Jahr bereits den Zensus 2022 berücksichtigen und dessen finanzielle Effekte für das Jahr 2024 noch in 2024 kassenwirksam werden, fehlen erwartete Mehreinnahmen in 2025. Die Veränderung wird im Rahmen der sogenannten Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2025 Berücksichtigung finden.

Haushaltsrechtlich bestehen gegen den Entwurf der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung zur Rücklagenbildung grundsätzlich keine Bedenken. § 62 LHO regelt die Bildung von Rücklagen. Gemäß § 62 Abs. 2 LHO kann eine allgemeine Rücklage gebildet werden. Sie dient dem Haushaltsausgleich und bietet sich gerade in Konstellationen wie der vorliegenden an, in denen Mittelzuflüsse sehr kurz vor Jahresende noch offen sind, mindestens ihrer Höhe nach.

In einem Haushaltsjahr mit Notkredit ist es nicht per se ausgeschlossen, Rücklagen zu bilden. So betont auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.11.2023, dass es allein Sache des Parlaments sei, politische Grundentscheidungen zu treffen und hierbei alternativ bestehende Finanzierungsmöglichkeiten wie Steuererhöhungen, andere haushaltspolitische Schwerpunktsetzungen und eventuelle Rücklagen in die Abwägung einzubeziehen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15.11.2023 – 2 BvF 1/22 –, BVerfGE 167, S. 86, 136 (Rn. 146)).

Die Bildung der Rücklage soll damit aus Mitteln erfolgen, die dem Land Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 für 2024 zustehen. Diese Mittel waren im Übrigen nicht Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider